

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

verkündet am 21. Oktober 2005
Christian Graf Dohna
Geschäftsführer

B - 4 -15/X-04

In dem Schiedsgerichtsverfahren Bäckermeister F,

- Antragssteller und Beschwerdeführer -

gegen

1) Kreisverband R, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden E,

2) FDP Landesverband N, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden P,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Mitgliedschaft.

Das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei hat unter Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung des stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Gerhard Wolf und der Beisitzer Hermann Bach, Dr. Paul Becker und Herrn Michael Reichelt am 21. Oktober 2005 in Berlin beschlossen:

- 1) Der Beschluss des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2004, Aktenzeichen: X-15- 04- wird aufgehoben.
- 2) Es wird festgestellt, dass der Antragsteller Mitglied des KV R ist.
- 3) Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten über die Mitgliedschaft des Antragstellers in der FDP. Der Antragsteller war seit Oktober 1998 Mitglied der FDP im KV R, dem Antragsgegner. Er ist Mitglied des LFA Wirtschaft geworden und hat diesem ununterbrochen angehört. Am 11. September 2001 ist er in einer schriftlichen Erklärung aus der FDP ausgetreten. Nach der Darstellung des Antragstellers hat er diese Austrittserklärung jedoch wenige Stunden nach ihrer Absendung gegenüber einem Vorstandsmitglied des Antragsgegners zurückgenommen.

Im Februar 2002 hat der Antragsteller beantragt, wieder in die FDP aufgenommen zu werden. Der OV B, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt, hat ihm am 5. März 2002 mitgeteilt, dass sich die FDP freue, „...“, dass Sie weiterhin Mitglied im OV B sind“. Später, mit einem Parteitagsbeschluss vom 18. November 2002 hat sich der OV B sodann gegen die Aufnahme des Antragstellers gewandt.

Im Mai 2002 hat der Antragsgegner beschlossen, den Antragsteller in die FDP aufzunehmen und ihn dem OV B zuzuweisen. Den Mitgliedsausweis und das Begrüßungsschreiben der seinerzeitigen Generalsekretärin, P, vom Mai 2002, hat der Antragsteller vorgelegt. Aufgrund der Diskussionen im OV B hat der Antragsteller in Schreiben vom 5. November und 13. Dezember 2002 an den Landesverband der FDP in NRW gebeten, seine Mitgliedschaft zu klären. Der Landesverband hat ihm am 18. Dezember 2002 geantwortet, dass er als Mitglied des OV B / KV ... geführt werde.

Im Jahre 2004 hat der Antragsgegner am 28. /29. Januar 2004 beschlossen, dass der Antragsteller wegen Ungültigkeit der Aufnahme im Mai 2002 mit Wirkung vom 29. Januar 2004 wieder Mitglied im OV B sei. Der Antragsteller ist demgemäß zum Wahlparteitag des OV B am 18. März 2004 eingeladen worden; er hat auch an dem Wahlparteitag teilgenommen. Zwischenzeitlich hatte der OV B gegen die Aufnahmeentscheidung des Antragsgegners den Landesvorstand angerufen (§ 4 Abs. 7 und 9 Landessatzung (LS) NRW). Der Wahlparteitag am 18. März 2004 ist wegen Teilnahme des Antragstellers für ungültig erklärt worden.

Zu dem Wiederholungswahlparteitag am 16. Juli 2004 ist der Antragsteller nicht eingeladen worden. Sein Versuch, die Einladung schiedsgerichtlich durchzusetzen, scheiterte. Denn das Landesschiedsgericht NRW hat den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 14. Juli 2004 abgelehnt (X-13-04). Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen. In seiner Sitzung am 14. Juni 2004 hat sich der Landesvorstand der FDP NRW mit der Mitgliedschaft des Antragstellers befasst und ist „dem Widerspruch des OV B einstimmig beigetreten“. Dies hat der Antragsgegner KV R dem Antragsteller mit Schreiben vom 18. Juni 2004 mitgeteilt.

Der Antragsteller hat daraufhin mit Schreiben vom 27. Juli 2004 an das Landesschiedsgericht beantragt, festzustellen, dass er Mitglied der FDP im KV R mindestens seit Mai 2002 ist.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 2004, bei der beide Beteiligte nicht vertreten waren, hat das Landesschiedsgericht durch Beschluss von diesem Tage den Antrag zurückgewiesen. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Gegen diesen mit Schreiben vom 6. Oktober 2004 an ihn abgesandten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 8. November 2004 eingegangenen Beschwerde. Er wiederholt und ergänzt sein Vorbringen und seinen Antrag 1. Instanz. Der Antragsgegner tritt dem entgegen und wiederholt seinerseits den Antrag 1. Instanz. Für die Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Bundesschiedsgericht hat den FDP Landesverband Nordrhein-Westfalen durch Beschluss vom 9. Mai 2005 beigeladen. Der Landesverband ist dem Verfahren beigetreten.

II.

Die Mitgliedschaft des Antragstellers im KV R, dem Antragsgegner zu 1., war auf die fristgerechte Beschwerde des Antragstellers hin entgegen dem Beschluss des Landesschiedsgerichts festzustellen.

Die erste Mitgliedschaft des Antragstellers in der FDP, begonnen im Oktober 1998, war, wie das Landesschiedsgericht zutreffend angenommen hat, durch die schriftliche Austrittserklärung vom 11. September 2001 beendet. Eine solche Austrittserklärung, eine empfangsbedürftige Willenserklärung, kann erfolgreich nur widerrufen werden, wenn die schriftliche Widerrufserklärung spätestens gleichzeitig mit der Austrittserklärung beim Adressaten beider Erklärungen eingeht. Eine derartige Widerrufserklärung hat der Antragsteller nicht abgegeben.

Der Antragsteller ist im Mai 2002 erneut in die Partei aufgenommen worden. Der erste, im Februar 2002 gestartete Versuch des Antragstellers, wieder Mitglied der Partei zu werden, ist allerdings noch gescheitert. Denn auf seinen Aufnahmeantrag hin hat lediglich der OV B mit Schreiben vom 5. März 2002 reagiert und dem Antragsteller mitgeteilt, er freue sich, dass der Antragsteller „weiterhin Mitglied im OV B“ sei. Da der Antragsteller rechtswirksam aus der Partei ausgetreten war und eine neue Mitgliedschaft nur durch einen Beschluss des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverbandes begründet werden kann, hatte das Schreiben des Ortsverbandes keine rechtliche Bedeutung.

Der Antragsteller ist jedoch im Mai 2002 erneut Mitglied der Partei geworden. Denn im Mai 2002 hat der Antragsgegner zu 1 beschlossen, den Antragsteller (wieder) in die Partei aufzunehmen. Der Antragsteiler hat den Mitgliedsausweis Nr. 1026 28 394 zusammen mit dem Begrüßungsschreiben der seinerzeitigen Generalsekretärin der Partei, P vom Mai 2002 erhalten. Die Aufnahme erfolgt in den Kreisverband, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat (§ 4 Abs. 1 S. 1 Landessatzung (LS) NRW). Diese Voraussetzungen treffen für den Antragsgegner und den in dessen Gebiet wohnenden Antragsteller zu.

Deshalb ist der Beschluss des Antragsgegners, den Antragsteller aufzunehmen, wirksam, und zwar unabhängig von der Zuweisung des Bewerbers an einen Ortsverband innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes. Ob und inwieweit der Antragsgegner bei der Zuweisung des Antragstellers an den OV B dessen Rechte (§ 4 Abs. 6 - 9 LS NRW) nicht gewahrt hat, ist eine Tatsachen- und Rechtsfrage, die zwischen dem Antragsgegner zu 1. und den beteiligten Ortsverbänden zu klären war, die aber den Aufnahmebeschluss für das neue Mitglied, das Außenverhältnis, nicht berührt. Die beteiligten Ortsverbände können nach § 4

Abs. 9 S. 1 LS NRW den Landesvorstand anrufen. Diese Anrufung ist jedoch befristet, damit eine etwaige Ungewissheit über die Gültigkeit der Aufnahme alsbald ausgeräumt wird.

Inwieweit die Rechte des OV B überhaupt berührt waren, da der Antragsteller nicht diesem, sondern dem OV B zugewiesen war, kann dahingestellt bleiben. Denn im Zeitpunkt der Anrufung, Februar 2004, und des Beschlusses des Antragsgegners zu 2, des Landesvorstandes, 14. Juni 2004, „dem Widerspruch des OV B einstimmig bei(zu)treten“, war die Frist zur Anrufung längst abgelaufen. Der Beschluss des Landesvorstandes ging demgemäß ins Leere, weil eine wirksame Anrufung nicht vorlag. Der Antragsgegner zu 1 war auch nicht befugt, seinen Aufnahmebeschluss zu widerrufen, nachdem dieser wirksam geworden war.

Demgemäß war festzustellen, dass der Antragsteller Mitglied der FDP, und zwar des KV R. des Antragsgegners zu 1., ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Michael Reichelt

gez. Hermann Bach